



Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Sachbestand:

Die Parteien streiten um Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche anlässlich der unerlaubten Verwendung urheberrechtlich geschützter Inhalte in einer Internet-Tauschbörse.

Die Klägerin behauptet, über den Internetanschluss des Beklagten, welcher über ein WLAN verfügt, sei am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr eine Datei, deren Inhalt der Film [REDACTED] war, in einer Tauschbörse zum Herunterladen angeboten worden. Sie behauptet, über die ausschließlichen Nutzungs- bzw. Verwertungsrechte an diesem Film zu verfügen. Unstreitig ließ die Klägerin den Beklagten mit anwaltlichem Schreiben vom [REDACTED] abmahnen und forderte ihn zur Abgabe einer Unterlassungserklärung auf, die der Beklagte abgab.

Die Klägerin behauptet, der Beklagte habe die streitgegenständliche Datei ohne ihre Erlaubnis zum Download angeboten. Wegen der Einzelheiten des zur Ermittlung des Internetanschlusses des Beklagten gehaltenen Vortrags wird auf die Klageschrift sowie die Replik, jeweils nebst Anlagen Bezug genommen. Die Klägerin ist der Meinung, gegen den Beklagten als Anschlussinhaber spreche der Anscheinsbeweis der Täterschaft. Nach den Grundsätzen der sekundären Darlegungs- und Beweislast müsse der Beklagte beweisen, dass der Anschluss durch Dritte missbraucht worden sei; wenigstens müsse er die ernsthafte Möglichkeit der alleinigen Täterschaft eines anderen darlegen. Jedenfalls hafte er als Störer.

Zur Ergänzung des Klägervorbringens wird auf Klageschrift und Replik, jeweils nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als Euro 1.000,00 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 13.2.2018 sowie

weitere Euro 215,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 13.2.2018 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Er bestreitet das gesamte tatsächliche Vorbringen der Klägerin und trägt im Übrigen vor, er habe die Rechtsverletzung nicht begangen. Er nutze keine Tauschbörsen-Programme, auf seinem PC sei zu keinem Zeitpunkt Filesharing-Software installiert gewesen. Zum Zeitpunkt des streitbefangenen Verstoßes hätte seine Mitbewohnerin Martina Häußler uneingeschränkter Zugriff auf das Internet gehabt. Die Mitbewohnerin besitze sowohl einen Laptop als auch ein internetfähiges Handy und habe ausreichend technische Kenntnisse, um sich frei im Internet zu bewegen. Sie besuche Social Media-Seiten als auch Unterhaltungsseiten. Auf Nachfrage des Beklagten habe sie angegeben, mit dem streitgegenständlichen Sachverhalt nichts anfangen zu können. Zur Ergänzung des Beklagtenvorbringens wird auf die Klageerwiderung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz sowie Abmahnkosten im zugesprochenen Umfang aus §§ 97 Abs. 2, 19 a Urheberrechtsgesetz in Verbindung mit §§ 249, 252 BGB.

Die Klägerin ist Rechteinhaberin im Sinne von §§ 85, 19 a UrhG an dem Film [REDACTED]. Den Nachweis der Rechtsinhaberschaft hat sie durch Vorlage einer Kopie des DVD-Einlegers sowie der DVD selbst (Anlage K 1, Bl. 26 und 27 d.A.) geführt. Soweit der Beklagte sich auf ein einfaches Bestreiten der Aktivlegitimation der Klägerin beschränkt, genügt dies vor dem Hintergrund des substantiierten Klägervorbringens für ein prozessual erhebliches Bestreiten nicht.

Die Klägerin hat den Verstoß des Beklagten gegen § 19 a UrhG durch Anbieten des streitbefangenen Films zum Herunterladen am [REDACTED] über die ihm zu dem Tatzeitpunkt zugeordnete IP-Adresse [REDACTED] durch Vorlage eines Ausdrucks der Tauschbörsenansicht, welche seitens der PFS (Peer-to-Peer Forensic Systems) im Rahmen von deren Ermittlungen angefertigt wurde (Anlage K 2, Bl. 29 ff d.A.), in Ver-

181015

ung mit der aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Düsseldorf zu Az.: 202a O 6/17 eingeholten Auskunft von Vodafone über die Zuordnung der streitbefangenen IP-Adresse zum Anschluss des Beklagten schlüssig dargelegt.

Der Vortrag des Beklagten zur Fehlerhaftigkeit der Ermittlungen ist nicht geeignet, Zweifel an der Richtigkeit des Klägervortrags zu begründen. Zwar trifft es zu, dass bei der Ermittlung von Urheberrechtsverletzungen und bei der Feststellung und Zuordnung von IP-Adressen im Zusammenhang mit Filesharing-Verfahren Fehler aufgetreten sind, weil es sich um Massenverfahren handelt. Mit der genannten Problematik hat sich u.a. der Sachverständige Morgenstern in CR 3/11, Seite 203 ff in dem Beitrag „Zuverlässigkeit von IP-Adressen-Ermittlungssoftware“ ausführlich auseinandergesetzt. Wie das Gericht jedoch bereits in der mündlichen Verhandlung ausgeführt hat, spricht bei Mehrfachermittlungen ein Beweis des ersten Anscheins für die Richtigkeit der Ermittlung. Im vorliegenden Fall wurde einmal um [REDACTED] und ein weiteres Mal um [REDACTED] Minuten und [REDACTED] eine Hash-Datei gefunden, die über die dem Beklagten zugeordnete IP-Adresse [REDACTED] zum illegalen Download angeboten worden ist. Der Vortrag des Beklagten ist nicht geeignet, den für seine Täterschaft sprechenden Anscheinbeweis zu entkräften. Der Beklagte hat es unterlassen, konkrete Anhaltspunkte dafür darzulegen, dass ihm die genannte IP-Adresse fälschlicherweise zugeordnet worden ist. Er beschränkt sich auf allgemeines Vorbringen zur Unzuverlässigkeit der IP-Adressenermittlung in Filesharing-Verfahren und stützt sich dazu auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln, wonach es eines Vortrags zu konkreten Anhaltspunkten für die Unrichtigkeit der Ermittlungen gerade nicht bedürfe. Mit diesem Verteidigungsvorbringen dringt er jedoch nicht durch. Denn es ist gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, zuletzt im Urteil vom 11.6.2015 zu Az.: I ZR 19/14 (vorgängig OLG Köln), dass der Beweis, dass unter einer IP-Adresse während eines bestimmten Zeitraums Musikdateien öffentlich zugänglich gemacht worden sind, dadurch geführt werden kann, dass ein durch Screenshots dokumentierter Ermittlungsvorgang des vom klagenden Rechteinhaber beauftragten Unternehmens vorgelegt und der regelmäßige Ablauf des Ermittlungsvorgangs durch einen Mitarbeiter des Unternehmens erläutert wird. Nach der gleichen Entscheidung kann der Beweis, dass eine durch das mit den Nachforschungen beauftragte Unternehmen ermittelte IP-Adresse zum Tatzeitpunkt einem konkreten Internetanschluss zugeordnet war, regelmäßig durch die vom Internet-Provider im Rahmen staatsanwaltschaftlicher Ermittlungen zur Aufklärung von Urheberrechtsverletzungen im Wege des Filesharing erteilte

skunft geführt werden. Fehlt es an konkreten Anhaltspunkten für eine Fehlzuordnung, ist es nicht erforderlich, dass ein Tonträgerhersteller nachweist, dass die durch den Internet-Provider vorgenommenen Zuordnungen stets absolut fehlerfrei sind.

Unter Randnummer 40 aa der genannten Entscheidung (zitiert nach GRUR 2016, 176, Beck Online, führt der BGH das Folgende aus: „... ist ein zweifelsfreier Nachweis der vollständigen Fehlerfreiheit des Auskunftsverfahrens nicht erforderlich. Für eine den Anforderungen des § 286 Abs. 1 ZPO genügende richterliche Überzeugung bedarf es keiner absoluten oder unumstößlichen Gewissheit im Sinne des wissenschaftlichen Nachweises, sondern nur eines für das praktische Leben brauchbaren Grades von Gewissheit, der Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen m.w.N.“. Im vorliegenden Fall hat die Klägerin entsprechend den Vorgaben des Bundesgerichtshofs vorgetragen (anlagen K2 und K3). Das einfache Bestreiten des Beklagten ist demgegenüber unbeachtlich.

Der Beklagte hat den nach alledem für die Richtigkeit der erfolgten Ermittlung sprechenden Anscheinsbeweis auch nicht erfolgreich entkräftet. Er hat nicht die ernsthafte Möglichkeit eines anderen Geschehensablaufs dargetan. Zwar hat er behauptet, dass seine Mitbewohnerin Martina Häußler seinen Internetanschluss genutzt hätte. Er hat jedoch zugleich vorgetragen, dass eine ernsthafte Möglichkeit der täterschaftlichen Begehung durch diese Person ausscheide, da Frau [REDACTED] angegeben habe, „mit dem streitgegenständlichen Sachverhalt nichts anfangen zu können“. Damit bestand nach eigenem Beklagtenvorbringen gerade keine „ernsthafte Möglichkeit“ der täterschaftlichen Begehung durch eine dritte Person.

Die Klägerin hat die Höhe des ihr zustehenden Schadensersatzes schlüssig dargelegt. Der Schadensersatz ist nach demjenigen Betrag zu bemessen, den der Beklagte hätte bezahlen müssen, wenn er mit der Klägerin einen Lizenzvertrag geschlossen hätte (Grundsätze der Lizenzanalogie). Der hierzu gehaltene Tatsachenvortrag in der Klageschrift (dort II. 2 a), Bl. 27 d.A.) ist nicht zu beanstanden, insbesondere was den Ansatz einer Lizenzgebühr in Höhe von Euro 11,76 für den streitbefangenen Film anbelangt. Das Landgericht Frankfurt am Main hat in der Entscheidung vom 15.11.2017 zu Az.: 2-06 O 120/17 in einem Fall, in dem es um das unerlaubte Herunterladen eines Computerspiels ging, folgende Grundsätze formuliert: „Es besteht das Dilemma, dass für eine verlässliche Schadensschätzung keine empirische Grundlage besteht. Vernünftige Vertragsparteien

... hätten die Zahl der Downloads ... vermutlich nicht zum Maßstab für die Höhe der Lizenzgebühr gemacht. Sie hätten auch unberücksichtigt gelassen, dass sich die Zahl der Anbieter in einer Internet-Tauschbörse mit der Popularität und Aktualität des konkret zugänglich gemachten Werkes potenzieren dürfte. Es kann aber dennoch davon ausgegangen werden, dass sich verständige Parteien für die in Rede stehende Werknutzung zumindest auf eine Lizenzgebühr in Höhe von Euro 1.000,00 verständigt hätten. Löst man sich von den Versuchen einer Schadensschätzung auf Grundlage der hypothetischen Zahl von Weiterverbreitungen, die mangels eines Anhaltspunktes für die Zahl der Download-Vorgänge vollkommen in der Luft hängen würde, und stellt man stattdessen darauf ab, was vernünftige Lizenzvertragsparteien bei objektiver Betrachtung sinnvollerweise vereinbart hätten, erscheint eine Lizenzgebühr von Euro 1.000,00 für eine nicht exklusive Lizenz zur öffentlichen Zugänglichmachung des Computerspiels in einer Internet-Tauschbörse mit Blick auf die Kosten für die Produktion dieses Spiels und angesichts des Risikos seiner unkontrollierbaren Weiterverbreitung als angemessen. ...". Diesen Grundsätzen, die sich ohne weiteres auf das unerlaubte Verbreiten eines Films übertragen lassen, schließt sich das erkennende Gericht an. Es muß dabei berücksichtigt werden, daß ein Film einen erheblich höheren Produktionskostenaufwand verlangt als ein Computerspiel und zudem auch erheblich umfassender nachgefragt ist als ein Computerspiel, zumal dann, wenn wie hier ein politisches Thema im Film behandelt wird, welches auf ein besonders breites Interesse in der Öffentlichkeit stößt. Die Klägerin hat in der Klageschrift unter Wiedergabe der einschlägigen höchstrichterlichen Rechtsprechung dargestellt, dass im gegebenen Fall auch eine Lizenzgebühr in Höhe von Euro 4.700,00 begründbar gewesen wäre. In der Replik (unter Ziffer IV. 2) hat die Klägerin sodann ihren Vortrag vor dem Hintergrund des Bestreitens des Beklagten noch ergänzt. Wie oben ausgeführt war im gegebenen Fall als Faktor für die Höhe des Marktwertes des Films zu berücksichtigen, dass der Film, [REDACTED] aufgrund des aktuellen politischen Hintergrundes des in dem Film behandelten Geschehens eine besonders große Popularität hatte. Entsprechend war und ist mit einer besonders hohen Anzahl von Nutzern von Tauschbörsen zu rechnen, denen der Film durch das unberechtigte Download-Angebot zur Verfügung gestellt wird. Vor diesem Hintergrund erscheint die Beschränkung des Schadensersatzanspruchs auf Euro 1.000,00, wie sie die Klägerin freiwillig vorgenommen hat, als mehr als angemessen. Kriterien, auf die das Gericht die Zumessung eines höheren Schadensersatzbetrages hätte stützen können, sind im Anschluss an die oben dargestellten Erwägungen der 6. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main zwar vorhanden, aber einer plausiblen Evaluation nicht zugänglich.

Die Klägerin kann vom Beklagten gemäß § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG auch Ersatz der Abmahnkosten für die berechtigte vorgerichtliche Abmahnung im zugesprochenen Umfang verlangen. Die außergerichtlichen Nebenkosten sind begründet unter Verzugsgesichtspunkten. Die Klägerin hat beide Ansprüche unter Ziffer III. 4) der Klageschrift schlüssig begründet. Der Beklagte ist diesen Forderungen nicht mit erheblichem Vorbringen entgegengetreten.

Nach alledem war wie erkannt zu entscheiden mit der Kostenfolge aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch

Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.


Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 11.10.2018


Justizangestellte
Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

